

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON TESTAS FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

### Artikel 1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind:

**Testas:** Testas NV (mit Gesellschaftssitz in 2160 Wommelgem, Jacobsveldweg 12), eingetragen in das belgische Handelsregister (Kruispuntbank van Ondernemingen/KBO) unter der Nummer 0413.723.905.

**Allgemeine Verkaufsbedingungen:** die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen von Testas für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.

**Dienstleistungen:** Leistungen, die in der Erbringung von Dienstleistungen, der Herstellung körperlicher Werke, der Verwahrung von Sachen, der Herausgabe von Werken oder der Beförderung, selbst oder durch Dritte, von Personen oder Sachen bestehen.

**Waren:** bewegliche Sachen, unbewegliche Sachen, Software und Vermögensrechte.

**Käufer:** die Vertragspartei, der Testas Waren liefert und/oder für die Testas Dienstleistungen erbringt oder mit der Testas vereinbart hat, dies zu tun.

**Parteien:** Testas und der Käufer.

**Schriftlich:** jede Form der Kommunikation per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form des elektronischen Datenverkehrs.

**Angebot:** ein auf Wunsch des Käufers von Testas verfasstes Dokument, das eine spezifizierte Offerte für einen geplanten Vertrag enthält.

**Auftrag:** eine vom Käufer bei Testas aufgebene schriftliche Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen.

**Vertrag:** die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen zwischen Testas und dem Käufer über den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch Testas sowie alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte und anderen Handlungen.

**Höhere Gewalt:** jeder Mangel, der durch Umstände bedingt ist, die nach vernünftigem Ermessen weder von der in Verzug befindlichen Vertragspartei kontrolliert werden können noch von ihr vorhergesehen oder vermieden werden konnten und die es dieser Vertragspartei unmöglich macht, ihren Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nachzukommen. Dazu gehören auf jeden Fall Mängel infolge von Stromausfall, Störungen von Telekommunikationsdiensten, Cyberkriminalität, Brand, Im- und Exportbeschränkungen, Streiks, Maschinenausfall, Betriebsstörungen oder

Erfüllungsmängel seitens Zulieferern oder anderer Dritter, Krankheit von Personal, Personalmangel, Nichtverfügbarkeit, Knappheit, verspätete Lieferung oder Untauglichkeit von Grundstoffen und Materialien, gleich aus welchem Grund. Als höhere Gewalt gelten jedoch nicht Mängel in der Erfüllung der Verpflichtungen eines vom Käufer beauftragten Dritten.

### Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle anderen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen.
- 2.2 Die Anwendbarkeit etwaiger vom Käufer angewendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird von Testas ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.3 Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und gelten nur für den betreffenden Vertrag. Gegebenenfalls behalten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzende Wirkung.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Übersetzungen ist stets die niederländische Fassung maßgebend.

### Artikel 3. Zustandekommen und Änderung von Verträgen

- 3.1 Alle Offerten, Angebote und anderen Mitteilungen von Testas betreffend die Waren oder Dienstleistungen sind freibleibend und bewirken für Testas keine Verpflichtungen. Mündliche Vereinbarungen, Verträge, Ergänzungen und Änderungen eines Vertrags zwischen den Vertragsparteien sind für Testas nur verbindlich, wenn sie von Testas schriftlich bestätigt wurden. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung des Käufers und der Bestätigung durch Testas ist ausschließlich die Bestätigung von Testas verbindlich.
- 3.2 Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch den Käufer zustande.
- 3.3 Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne dass Testas zuvor ein Angebot vorgelegt hat, kommt der Vertrag zustande, wenn Testas die Bestellung schriftlich annimmt oder ausführt.
- 3.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine von ihm aufgebene Bestellung nach Zustandekommen des Vertrags zu ändern. Eine Änderung, die nicht schriftlich von Testas bestätigt wird, entspricht einer Stornierung der Bestellung.
- 3.5 Im Falle einer einseitigen Stornierung eines Auftrags für Standard-/Sortimentsprodukte

durch den Käufer hat Testas Anspruch auf eine Stornierungsvergütung in Höhe von 30 % des für die Bestellung vereinbarten Preises. Im Falle einer einseitigen Stornierung eines kundenspezifischen Auftrags durch den Käufer hat Testas Anspruch auf eine Stornierungsvergütung in Höhe von 75 % des für die Bestellung vereinbarten Preises. Diese Bestimmung berührt nicht den Anspruch von Testas auf Vergütung des tatsächlich entstandenen Schadens oder auf Erfüllung des Vertrags, beispielsweise wenn die Waren oder Dienstleistungen anderswo beschafft wurden.

#### Artikel 4. Preise und Bezahlung

- 4.1 Alle vereinbarten Preise verstehen sich in Euro.
- 4.2 Preisangebote werden auf der Grundlage der vom Käufer erteilten Daten vorgelegt und sind nur gültig, soweit sie aktuell, richtig und vollständig sind.
- 4.3 Die in Preisangeboten angegebenen Preise verstehen sich immer – soweit nicht vorab ausdrücklich anders vereinbart – als Nettverkaufspreise exklusive Steuern, denen die Waren und/oder Dienstleistungen unterliegen oder die auf sie erhoben werden, Dokumentation, Verpackungsmaterial, Verpackung und Versand und/oder Kosten (Transport, Versicherung usw.).
- 4.4 Die Lieferung geänderter oder ergänzender Waren oder Dienstleistungen bewirkt einen Anspruch auf einen Mehrpreis zulasten des Käufers zu den im betreffenden Zeitpunkt bei Testas geltenden Verkaufspreise (Waren) und Regiepreise (Dienstleistungen).
- 4.5 Testas ist berechtigt, jederzeit nach Zustandekommen des Vertrags und vor der Lieferung den Preis der Waren oder Dienstleistungen gemäß der folgenden Formel zu erhöhen:  $p = P \times ((a \times s/S) + (b \times i/I) + (c \times t/T) + d)$ , wobei  $p$  = neuer Preis,  $P$  = vereinbarter Preis,  $a = 50 \%$  (geschätzter Anteil von  $s/S$  am Preis),  $s/S$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtkosten der Grundstoffe bei Testas zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $b = 10 \%$  (geschätzter Anteil von  $i/I$  am Preis),  $i/I$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtlohnkosten bei Testas zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $C = 20 \%$  (geschätzter Anteil von  $t/T$  am Preis),  $t/T$  = Niveau der Erhöhung der Gesamtheit der Transport-, Energie- und Kraftstoffkosten bei Testas zwischen dem Tag, an dem der Preis vereinbart wurde, und dem Tag, ab dem die Preiserhöhung in Kraft tritt,  $d = 20 \%$ ). Testas ist berechtigt, eine Erhöhung staatlicher Zuschüsse nach Zustandekommen des

Vertrags und vor der Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung unverzüglich vollumfänglich an den Käufer weiterzuberechnen.

- 4.6 Der Käufer akzeptiert elektronische Rechnungen für Waren und Dienstleistungen. Rechnungen sind am Sitz von Testas zahlbar. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung. Eventuelle Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb der Zahlungsfrist eingehen; andernfalls können sie nicht mehr geltend gemacht werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rechnung werden alle ausstehenden Rechnungen unverzüglich fällig.
- 4.7 Bei Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf. Der Käufer schuldet über den ausstehenden Rechnungsbetrag täglich Verzugszinsen, berechnet auf der Grundlage des Zinssatzes für Handelsgeschäfte (Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung von Zahlungsrückständen bei Handelsgeschäften), bis zur vollständigen Begleichung, zuzüglich einer Entschädigung für die Kosten der außergerichtlichen Beitreibung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 125,00 EUR.
- 4.8 Wenn der Käufer irgendeiner Verpflichtung aufgrund des Vertrags oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist Testas berechtigt, seine eigenen Verpflichtungen aufgrund des Vertrags auszusetzen, bis der Käufer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, zuzüglich einer angemessenen Reorganisationsfrist und unbeschadet anderer Rechtsmittel, die Testas zur Verfügung stehen.
- 4.9 Testas ist jederzeit berechtigt, Forderungen des Käufers mit eigenen Forderungen zu verrechnen, die Testas oder ein mit Testas verbundenes Unternehmen, gleich aus welchem Grund, gegen den Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen hat.

#### Artikel 5. Lieferung

- 5.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart erfolgt die Lieferung von Waren DAP („Delivered at Place“) gemäß der neuesten von der Internationalen Handelskammer („ICC“) herausgegebenen Fassung der Incoterms.
- 5.2 Lieferfristen sind näherungsweise Angaben, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich eine als „verbindliche Lieferfrist“ bezeichnete Lieferfrist vereinbart. Eine Lieferfrist beginnt in jedem Fall erst dann, wenn Testas alle

Informationen vorliegen, die zur Ausführung einer Bestellung notwendig ist, und wenn eine eventuell vereinbarte Anzahlung eingegangen ist. Teillieferungen durch Testas sind gestattet. Die gelieferte Warenmenge darf eine Toleranz von 10 % nach oben und unten aufweisen, ohne dass dem Käufer daraus – abgesehen von einer Verrechnung der Preisdifferenz – ein Anspruch erwächst.

- 5.3 Sobald die Waren zur Abholung durch den Käufer bereitstehen und Testas den Käufer davon in Kenntnis gesetzt hat, ist der Käufer zur unverzüglichen Abnahme der Waren verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt Testas, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern oder auf Lager zu halten und dem Käufer in Rechnung zu stellen; die übrigen Rechte von Testas bleiben davon unberührt. In diesem Fall kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises nicht wegen fehlender Lieferung verweigern.

#### **Artikel 6. Gefahr- und Eigentumsübergang**

- 6.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Testas, bis der Käufer den vollständigen Preis (Hauptsumme, Kosten und Zinsen) entrichtet hat.
- 6.2 Der Übergang der Gefahr für die gelieferten Waren erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem anwendbaren Incoterm.

#### **Artikel 7. Verpackung**

- 7.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Waren gemäß den bei Testas üblichen Richtlinien verpackt.
- 7.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, legt Testas jeder Lieferung einen Packschein bei, auf dem die folgenden Angaben vermerkt sind: (i) vollständige Bestellnummer; (ii) für jeden Posten die Item-Nummer, Menge und Beschreibung und (iii) sofern angegeben, die Artikelnummer.

#### **Artikel 8. Garantie**

- 8.1 Die von Testas gelieferten Waren müssen den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Außer schriftlich vereinbarten Qualitätsnormen und abweichenden Vereinbarungen müssen die Waren ausschließlich den Anforderungen der EU-Produktvorschriften gemäß ihrer Anwendung in Belgien entsprechen. Aus eventuellen Abbildungen, Beschreibungen und Informationen über den Preis, die Abmessungen, das Gewicht und die Eigenschaften der Waren in Preislisten, auf Websites oder in anderen allgemeinen von Testas oder Dritten herausgegebenen

Veröffentlichungen kann der Käufer keine Rechte ableiten. Testas übernimmt keine Verantwortung für die Eignung der gelieferten Waren für irgendeinen Zweck, für den der Käufer sie verwenden, be- oder verarbeiten will, es sei denn, Testas hat dem Käufer ihre Eignung für diesen Zweck ausdrücklich schriftlich bestätigt. Geringe branchenübliche oder technisch nach vernünftigem Ermessen nicht vermeidbare Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Abmessungen, Gewicht oder Bearbeitung stellen keinen Mangel dar. Muster haben ausschließlich Beispielcharakter.

- 8.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart garantiert Testas, dass die Waren die Bestimmungen des Artikels 8.1 während eines Zeitraums von 6 Monaten nach Lieferung entsprechen. Diese Garantie erlischt, sobald der Käufer die Waren be- oder verarbeitet.

- 8.3 Der Käufer kontrolliert die gelieferten Waren unverzüglich nach der Lieferung auf eventuelle Abweichungen von den Vereinbarungen. Eventuelle Mängel sind auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken. Außerdem sind diese Mängel sowie eventuelle andere bei Lieferung sichtbare Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung schriftlich bei Testas anzuzeigen. Verborgene Mängel sind vom Käufer innerhalb von zehn Werktagen, nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich bei Testas anzuzeigen.

Wenn keine gütliche Regelung getroffen werden kann, hat der Käufer Rechtsansprüche wegen verborgener Mängel am Kaufobjekt innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Anzeige gemäß dieser Bestimmung geltend zu machen.

- 8.4 Wird die Mängelanzeige für begründet erklärt, hat Testas die Wahl (1) die mangelhaften oder abweichenden Waren zu ersetzen, (2) die mangelhaften oder abweichenden Waren kostenlos instand zu setzen oder abzuändern oder (3) den Kauf aufzulösen und die mangelhaften oder abweichenden Waren zurückzunehmen.

- 8.5 Der Käufer kann keinen Mangel der Waren mehr geltend machen, wenn er ihn nicht innerhalb des geltenden Garantiezeitraums oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 8 bei Testas angezeigt hat.

- 8.6 Der Käufer ist verpflichtet, mangelhafte Waren für Testas zur Verfügung zu halten und Testas Gelegenheit zu bieten, diese Waren zu prüfen. Eine Reklamation berechtigt den Käufer nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung.

#### **Artikel 9. Geheimhaltung**

- 9.1 Der Käufer hält die Existenz, die Art und den Inhalt des Vertrags sowie sonstige betriebliche

Informationen, die ihm im Rahmen des Erwerbs von Waren und/oder Dienstleistungen von Testas zur Kenntnis gelangen und deren Vertraulichkeit ihm nach vernünftigem Ermessen bekannt sein müsste, geheim und gibt sie somit nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Testas Dritten bekannt. Vertrauliche Informationen sind in jedem Fall – aber nicht ausschließlich – von Testas angewendete Preise, zwischen den Vertragsparteien getroffene kaufmännische Vereinbarungen und betriebliche Informationen im weitesten Sinne von Testas oder seinen Kunden.

- 9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieses Artikels auch seinen Mitarbeitern/Beschäftigten und Dritten aufzuerlegen, die notwendigerweise Kenntnis von den Informationen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels erlangen oder haben, und die Einhaltung dieser Verpflichtung durch diese Mitarbeiter/Beschäftigten und Dritten zu gewährleisten.
- 9.3 Die Geheimhaltungspflicht im Sinne dieses Artikels gilt nicht, wenn und soweit kraft Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Anordnung einer Aufsichts- oder anderen Behörde eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht, wobei der Käufer die Art und Weise der Offenlegung vorab mit Testas abstimmen und die Offenlegung auf den Teil der Informationen beschränken muss, auf die sich die Offenlegungspflicht des Käufers erstreckt.
- 9.4 Bei Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß diesem Artikel ist Testas berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dem Käufer irgendeinen Schadensersatz zu schulden. Darüber hinaus schuldet der Käufer für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00€ (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zuzüglich eines Betrags in Höhe von 5.000,00€ (in Worten: fünftausend Euro) für jeden angefangenen Tag, den der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Testas, vom Käufer vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

## Artikel 10. Haftung

- 10.1 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden beschränkt sich die Haftung von Testas für Schäden infolge der Erbringung von Dienstleistungen auf den Schaden, für den Testas versichert ist. Wenn Testas für Schäden infolge der Erbringung von Dienstleistungen nicht versichert ist oder wenn die Versicherung den betreffenden Schaden nicht deckt, beschränkt sich die Haftung auf den Preis der betreffenden Dienstleistung.
- 10.2 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden haftet Testas nicht für von seinen Beschäftigten verursachte Schäden.
- 10.3 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5.2 beschränkt sich die Haftung von Testas für die verspätete Lieferung von Waren auf den Preis der Waren.
- 10.4 Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden beschränkt sich die Haftung von Testas für verborgene Mängel an den Waren auf den Zeitraum bis zur Verarbeitung der Waren durch den Käufer und auf jeden Fall auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Lieferung der Waren.
- 10.5 Testas haftet nicht für dem Käufer erteilte unrichtige oder unvollständige Empfehlungen.
- 10.6 Sofern es nicht zwingendem Recht widerspricht, haftet Testas nicht für indirekte Schäden, darunter entgangene Gewinne und Umsätze, Transportkosten, Ein- und Ausbaukosten, Verluste von Geschäfts- oder Firmenwert, Dritten geschuldete Schadensersatzzahlungen und Geldbußen sowie Verzugschäden. Testas haftet auch nicht für Mängel infolge höherer Gewalt im Sinne dieser Bedingungen.
- 10.7 Testas haftet in keinem Fall für Schäden an Waren infolge zweckwidriger Nutzung und/oder mangelnder Pflege, infolge von Änderungen oder Reparaturen der Waren durch den Käufer oder einen Dritten, infolge einer Exposition der Waren gegenüber außergewöhnlichen Bedingungen oder bei unüblich langer Lagerung, die zu Qualitätsverlusten führen kann, und/oder für Schäden aus anderer Ursache als einem verborgenen Mangel der Waren.
- 10.8 Der Käufer haftet für alle Schäden, befreit Testas von allen Ansprüchen aufgrund von Schäden und entschädigt Testas für alle Schäden, die Testas oder Dritten infolge eines Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen, einer unerlaubten Handlung oder eines anderen Rechtsgrunds seitens des Käufers, seines Personals oder Dritter, die der Käufer zur Ausführung des Vertrags hinzugezogen hat, darunter – aber nicht ausschließlich – Gehilfen und Subunternehmer, entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens Testas zurückzuführen.
- 10.9 Der Käufer befreit Testas von allen finanziellen Folgen von Ansprüchen Dritter in irgendeinem Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag.

## Artikel 11. Beendigung

- 11.1 Wenn und soweit eine Vertragspartei irgendeine Verpflichtung aufgrund des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und diesen Mangel nicht innerhalb von 15 Werktagen nach einer per Einschreiben versandten Inverzugsetzung behebt, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne erneute Inverzugsetzung zu beenden, ohne dass die beendende Vertragspartei zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.
- 11.2 Die Vertragsparteien sind in den folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung zu beenden, ohne dass die beendende Vertragspartei zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist:
- (i.) Insolvenz oder Beantragung der Insolvenz der anderen Vertragspartei;
  - (ii.) Anordnung einer Betreuung oder Vermögensverwaltung für die andere Vertragspartei;
  - (iii.) Verkauf oder Beendigung des Unternehmens der anderen Vertragspartei;
  - (iv.) Widerruf von Genehmigungen der anderen Vertragspartei, die für die Ausführung des Vertrags notwendig sind;
  - (v.) Pfändung eines wesentlichen Teils der Betriebsmittel der anderen Vertragspartei;
  - (vi.) wenn sich bei der anderen Vertragspartei die Weisungsbefugnis im Sinne des Artikels I:14 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen (Wetboek van vennootschappen en verenigingen) ändert.
- 11.3 Testas ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung zu beenden, sobald die Kreditversicherung von Testas für den Käufer keine vollständige Deckung mehr bietet.
- 11.4 Im Falle höherer Gewalt seitens einer Vertragspartei wird die Erfüllung des Vertrags vollständig oder teilweise ausgesetzt, solange die höhere Gewalt andauert, ohne dass die Parteien einander schadensersatzpflichtig sind. Die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend machen will, muss die andere Partei unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entstehung der Situation höherer Gewalt schriftlich davon in Kenntnis setzen, wobei die Art der höheren Gewalt, die Art und Weise, in der die höhere Gewalt die Vertragserfüllung unmöglich macht, die voraussichtliche Dauer der Situation der höheren Gewalt sowie die Maßnahmen, die diese Vertragspartei zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden durch die höhere Gewalt zu treffen gedenkt, darzulegen sind; andernfalls erlischt das Recht, höhere Gewalt

geltend zu machen. Wenn der Zustand höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert, ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden, ohne dass daraus irgendein Anspruch auf Schadensersatz erwächst.

## Artikel 12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen, die Testas im Rahmen des Vertrags dem Käufer zur Verfügung stellt, verbleiben Eigentum von Testas bzw. dessen Kunden und dürfen vom Käufer nur zur Ausführung des Vertrags verwendet werden. Nach Ablauf des Vertrags werden die betreffenden Dokumente und Informationen auf erstes Anfordern an Testas zurückgegeben.
- 12.2 Geistige Eigentumsrechte, die bei der Ausführung des Vertrags entstehen, kommen Testas zu. Soweit die geistigen Eigentumsrechte kraft Gesetzes dem Käufer zukommen, überträgt er sie im Voraus an Testas; der Käufer wirkt soweit erforderlich an dieser Übertragung mit und erteilt darüber hinaus Testas im Voraus eine Vollmacht, die es Testas ermöglicht, alles Notwendige zu unternehmen, um Inhaber der geistigen Eigentumsrechte zu werden. Soweit rechtlich zulässig verzichtet der Käufer auf etwaige bei ihm verbleibende Persönlichkeitsrechte. Soweit ein Verzicht gesetzlich nicht zulässig ist, erteilt der Käufer eine kostenlose, unbefristete, übertragbare und weltweite Lizenz.

## Artikel 13. Datenschutz

Wenn und soweit im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten übermittelt werden, werden diese von den Vertragsparteien sorgfältig, vertraulich und im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

## Artikel 14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Der Käufer wird seine Rechte und Pflichten aufgrund des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Testas weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen oder vergeben.
- 14.2 Testas ist berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Testas setzt den Käufer von jeder Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen in Kenntnis. Die geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind automatisch auf die nächste Bestellung anwendbar.
- 14.3 Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig oder für nichtig erklärbar ist, erteilen die Vertragsparteien dem zuständigen Gericht das Recht, diese Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die

dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung und der von den Vertragsparteien damit verfolgten Absicht so weit wie möglich entspricht.

- 14.4 Ansprüche des Käufers gegen Testas erlöschen – vorbehaltlich einer zwingenden abweichenden gesetzlichen Frist oder einer anderslautenden Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – spätestens ein (1) Jahr nach ihrer Entstehung.

## **Artikel 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 15.1 Auf alle Anfragen, Angebote, Offerten, Bestellungen, Bestellbestätigungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und anderen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, die den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen, ist das belgische Recht anwendbar. Die Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften und Verträge, etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*Wiener Kaufrecht*), sowie jeglicher bestehenden oder künftigen internationalen Regelung betreffend den Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendung die Parteien ausschließen können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die zwischen Testas und dem Käufer anlässlich des Angebots, der Bestellung, des Vertrags oder etwaiger darauf basierender Einzelverträge, anderer Rechtsgeschäfte und sonstiger Handlungen, auf die die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar sind, ist das Unternehmensgericht in Antwerpen, Abteilung Antwerpen. Wenn und soweit der Käufer weder seinen Gesellschaftssitz noch seine Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (*EuGVVO*) und somit keinen Wohnsitz gemäß der *EuGVVO* hat, werden Streitigkeiten ausschließlich im Einklang mit der Schiedsordnung des belgischen Schiedsinstituts CEPANI beigelegt. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Der Schiedsort ist Antwerpen [Belgien].